



Ausarbeitung

**Zur Einschränkung der unternehmerischen Tätigkeit von
„RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“**

Zur Einschränkung der unternehmerischen Tätigkeit von „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 020/22
Abschluss der Arbeit: 18.05.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Umfang der Einschränkungen	4
3.	Genesis der EU-Sanktionen seit der Annexion der Krim im März 2014	5
4.	Kompetenz der Europäischen Union – Grundsatz	7
4.1.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) in Verbindung mit Art. 215 AEUV	8
4.2.	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Art. 215 AEUV als konkrete Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung 2022/350 des Rates vom 1. März 2022	10
4.3.	Weitere denkbare Ermächtigungsgrundlagen	10
4.3.1.	Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik	10
4.3.2.	Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der Medien	10
4.3.3.	Verbot der Kriegspropaganda	11
4.3.3.1.	Begriff	11
4.3.3.2.	Subsumtion	11
4.3.3.3.	Rechtsquellen	12
5.	EU-Verordnungen und Grundrechte – Prüfungsmaßstab	13
5.1.	Unmittelbare Wirkung von EU-Verordnungen	13
5.2.	Vermutung der Gültigkeit von EU-Verordnungen	14
5.3.	Verwerfungsmonopol des EuGH	14
5.4.	Vorrang des europäischen Rechts auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht	15
5.5.	Prüfungsmaßstab – Charta der Grundrechte der Europäischen Union	16
6.	Verfassungsmäßigkeit der Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren	17
6.1.	Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	17
6.1.1.	Grundrechtsfähigkeit	17
6.1.2.	Staatsnähe der Betreiber von „RT – Russia Today Deutschland“ und „Sputnik“	18
6.2.	Art. 11 GRCh: Informationsfreiheit	18
7.	Fazit	18

1. Einführung

Die Unternehmen „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“ wurden durch eine Verordnung des Europäischen Rates¹ vom 1. März 2022 aufgrund eines Ratsbeschlusses² in ihrer Tätigkeit eingeschränkt (s. dazu 2. auf S. 4).

Hier sollen auftragsgemäß die Rechtsgrundlagen für diese Einschränkungen und deren unmittelbare Wirksamkeit in Deutschland dargestellt werden. Dabei sind insbesondere mögliche Verletzungen des Grundrechts auf Informationsfreiheit, des Zensurverbots und der Rundfunkfreiheit zu überprüfen.

Auswirkungen der Verordnung des Europäischen Rates vom 1. März 2022 auf andere als die genannten Unternehmen werden nicht thematisiert.

Dies gilt auch für einen in der Verordnung vorgesehenen Entzug der Sendelizenz, da die Betreiber der genannten Unternehmen in Deutschland eine solche nie hatten.

2. Umfang der Einschränkungen

Die „Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“, fügt in die als Reaktion auf die Annexion der Krim durch die Russische Föderation im Jahr 2014 ergangene Verordnung des Rates Art. 2f ein.³

1 Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Amtsblatt L 65/1 vom 2. März 2022. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32022R0350 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#). Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 18. Mai 2022.

2 Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Amtsblatt L 65/5 vom 2. März 2022. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32022D0351 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

3 Wortlaut des eingefügten Artikels 2f:

Artikel 2f

- (1) Es ist den Betreibern verboten, Inhalte durch die in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen, auch durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind.
- (2) Alle Rundfunklizenzen oder -genehmigungen, Übertragungs- und Verbreitungsvereinbarungen mit den in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen werden ausgesetzt.

Dadurch wird der Betrieb der Unternehmen „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“ in der Europäischen Union nicht gänzlich verboten, sondern lediglich eingeschränkt.

Den Betreibern wird untersagt, Inhalte durch die Unternehmen „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“ *„zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern“*. Dies gilt auch für sonstige Unterstützung der Verbreitung dieser Inhalte, z.B. *„durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind.“*

Nach Abs. 2 der Vorschrift werden *„alle Rundfunklizenzen oder -genehmigungen, Übertragungs- und Verbreitungsvereinbarungen mit“* „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“ ausgesetzt.

Der Verordnungsgeber betont in Erwägungsgrund 11 im Hinblick auf die Grundrechte und Grundfreiheiten in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)⁴, dass *„diese Maßnahmen diese Medien und ihr Personal nicht daran“* hinderten, *„andere Tätigkeiten als Sendetätigkeiten in der Union auszuführen, wie Recherche und Interviews.“*

Nach Erwägungsgrund 10 der Verordnung sollen diese Einschränkungen zeitlich befristet sein und nur *„beibehalten werden, bis die Aggression gegen die Ukraine beendet wird und bis die Russische Föderation und die mit ihr verbundenen Medien die Durchführung von Propagandaaktionen gegen die Union und deren Mitgliedstaaten einstellen.“*

3. Genese der EU-Sanktionen seit der Annexion der Krim im März 2014

Zunächst sei zur besseren Einordnung die Genese der Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union bis zum Erlass der Verordnung (EU) 2022/350 dargestellt:

Angesichts des politischen und zeitweise bewaffneten Konflikts um die Annexion der ukrainischen Halbinsel Krim im Jahr 2014 fasste der Rat der Europäischen Union den „Beschluss 2014/145 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“⁵.

In Anhang XV werden unter anderem die Unternehmen „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“ genannt.

4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Amtsblatt C 202/389 vom 7. Juni 2016. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016P/TXT&from=LT>.

5 Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Amtsblatt L78/16 vom 17. März 2014. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0145&from=en>.

Die in diesem Beschluss des Europäischen Rates vorgesehenen Maßnahmen wurden mit der „Verordnung (EU) Nr. 269/214 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen“ umgesetzt.⁶

In Anbetracht der seiner Auffassung nach „*sehr ernsten Lage*“ fasste der Europäische Rat deshalb den „Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“⁷.

Dieser Beschluss wurde mit der „Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Europäischen Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“⁸ umgesetzt.

Mit dem „Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“⁹ beschloss der Europäische Rat der Europäischen Union angesichts der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine weitere Sanktionen.

Dabei ging er von einer „*Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Union*“ durch die „*systematische internationale Kampagne der Medienmanipulation*“ und Faktenverfälschung durch die Russische Föderation aus.

Dieser Beschluss wurde durch die „Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“¹⁰ in dem unter 2. auf S. 4 skizzierten Umfang umgesetzt.

-
- 6 Verordnung Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Amtsblatt L 78/6 vom 17. März 2014. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32014R0269 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).
 - 7 Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Amtsblatt L 229/13 am 31. Juli 2014. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32014D0512 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).
 - 8 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Amtsblatt L 229/1 vom 31. Juli 2014. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0833&from=DE>.
 - 9 Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Amtsblatt L 65/5 vom 2. März 2022. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32022D0351 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).
 - 10 Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Amtsblatt L 65/1 vom 2. März 2022. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32022R0350 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

4. Kompetenz der Europäischen Union – Grundsatz

Die Verordnung über die Einschränkung der Tätigkeit der Unternehmen „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“ stützt sich ausdrücklich – ebenso wie die Ausgangsverordnung Nr. 833/2014 – als Ermächtigungsgrundlage auf die Regelungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) mit Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹¹.

Die Kompetenzen der EU sind aus den EU-Verträgen unter Berücksichtigung des Prinzips der wirksamen Durchsetzung („effet utile“) abzuleiten. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten (Art. 5 Abs. 2 S. 2 – des Vertrages über die Europäische Union – EUV¹²).¹³ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigungen (Art. 5 Abs. 1, 2 EUV) die an der Setzung von Rechtsakten – wie Verordnungen oder Richtlinien – beteiligten Organe der EU zum Erlass von Rechtsakten einer ausdrücklichen Ermächtigung durch die europäischen Verträge bedürfen. Die Berechtigung eigenmächtig ihre Kompetenzen auszuweiten, also eine „Kompetenz-Kompetenz“, besitzt die EU nicht.

11 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung). Amtsblatt C 326/47 vom sechsten 20. Oktober 2012. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>.

Wortlaut des Art. 215 AEUV:

Art. 215

(ex-Artikel 301 EGV)

- (1) Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.
- (2) Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.
- (3) In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

12 Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung). Amtsblatt C 326/13 vom 26 Oktober 2012. Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF.

13 Stichwort „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“, in: Das Europalexikon. Abrufbar unter: [Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung | bpb.de](https://www.europalexikon.de/prinzip-der-begrenzten-einzelermaechtigung).

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung setzt eine tatbestandlich umgrenzte Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Befugnissen zur Erreichung einer Zielbestimmung voraus.¹⁴ Eine Auflistung der Unionskompetenzen findet sich in Art. 3 ff. AEUV, wobei sich der Umfang der eingeräumten Ermächtigung aus den Regelungen der jeweiligen Sachgebiete ergibt (Art. 2 Abs. 6 AEUV).

4.1. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) in Verbindung mit Art. 215 AEUV

Dieses Grundprinzip der Befugnisübertragung für einzelne Sachmaterien gilt jedoch nicht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP).¹⁵

Diese gründet vielmehr auf dem Konzept einer koordinierten allgemeinen Außen- und Sicherheitspolitik, die von einem parallelen, solidarischen und loyalen Auftreten von Mitgliedstaaten und Union geprägt ist. Die GASP knüpft damit nicht an Sachmaterien, sondern die Aktualität des politischen Notwendigen an.¹⁶ Sie umfasst alle Bereiche der Außenpolitik sowie sicherheitsrelevante Belange der Europäischen Union (Art. 24 Abs.1 EUV).¹⁷ Nach Art. 40 EUV stellt dies aber keine den Zuständigkeitsregeln der Art. 3 bis 6 AEUV vorrangige Zuständigkeitsübertragung dar.¹⁸

Art. 215 AEUV ermächtigt den Europäischen Rat zum Erlass von Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Drittstaaten (Abs. 1) und natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen

14 BVerfG, Urteil vom 22. März 1995 – 2 BvG 1/89 – Rundfunkurteil – „EG-Fernsehrichtlinie“.

15 Streinz, Rudolf: Europarecht. Heidelberg 11. Auflage 2019, Rn. 1258.

16 Streinz, Rudolf: Europarecht. Heidelberg 11. Auflage 2019, Rn. 1261.

17 Streinz, Rudolf: Europarecht. Heidelberg 11. Auflage 2019, Rn. 1333.

18 Streinz in: Regelsberger/Kugelman: EUV/AEUV. 3. Auflage 2018. Art. 25 EUV, Rn. 8.

oder nichtstaatliche Einheiten (Abs. 2). Dabei stehen dem Europäischen Rat sämtliche Handlungsformen des Art. 288 AEUV¹⁹ zur Verfügung.²⁰ Art. 215 AEUV sieht restriktive Maßnahmen, die der kurzfristigen Reaktion auf ein bestimmtes Ereignis oder einer Krisensituation dienen, vor.²¹

Die Grundentscheidung über den Einsatz solcher restriktiven Maßnahmen nach Art. 215 AEUV muss zunächst als Beschluss im Rahmen der GASP getroffen werden; sodann bedarf es einer Mehrheitsentscheidung des Europäischen Rates.²² Der Erlass derartiger Sanktionen unterliegt damit einem zweistufigen Verfahren. Darin spiegelt sich der Charakter der Sanktionen als Querschnittsmaterie zwischen Gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik und der sonstigen Unionspolitik – insbesondere Handelspolitik – wider.²³ Ein Beschluss im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik über den Erlass restriktiver Maßnahmen entfaltet Bindungswirkung. Der Rat ist in diesem Fall verpflichtet, von seinen Kompetenzen nach Art. 215 Abs. 1 AEUV Gebrauch zu machen über eine Sanktionsverordnung zu entscheiden. Dabei steht dem Rat ein Ermessensspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Sanktionsverordnung zu.²⁴

19 Wortlaut des Art. 288 AEUV:

Art. 288

(ex-Artikel 249 EGV)

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

20 Callies, Christian/Ruffert, Matthias: Kommentar zu EUV/AEUV. München, 6. Auflage 2022, Art. 215 AEUV Rn. 22.

21 Callies, Christian/Ruffert, Matthias: Kommentar zu EUV/AEUV. München, 6. Auflage 2022, Art. 215 AEUV Rn. 20.

22 Callies, Christian/Ruffert, Matthias: Kommentar zu EUV/AEUV. München, 6. Auflage 2022, Art. 215 AEUV Rn. 2, 13.

23 Pechstein, Matthias/Nowak, Carsten/Häde, Ullrich: Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV. Tübingen 2017, Art. 215 AEUV Rn. 7; Callies, Christian/Ruffert, Matthias: Kommentar zu EUV/AEUV. München, 6. Auflage 2022, Art. 215 AEUV Rn. 3.

24 Callies, Christian/Ruffert, Matthias: Kommentar zu EUV/AEUV. München, 6. Auflage 2022, Art. 215 AEUV Rn. 14.

4.2. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Art. 215 AEUV als konkrete Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung 2022/350 des Rates vom 1. März 2022

Die Verordnung 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 ist aufgrund der dem Europäischen Rat durch Art. 215 AEUV eingeräumten Befugnisse ergangen.

Die Voraussetzungen für das Verfahren nach Art. 215 AEUV liegen vor: Neben dem Verordnungserlass Nr. 2022/350 am 1. März 2022 ist auch ein auf denselben Tag datierter Beschluss im Sinne der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 25 EUV) des Rates der Europäischen Union gegeben.

Auch thematisch nehmen Beschluss und Verordnung Bezug auf aktuelles politisches Zeitgeschehen in Form der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine.

In diesem Angriffskrieg auf ein europäisches Nachbarland ist eine Gefährdung der Sicherheit und Stabilität Europas²⁵ zu sehen und damit der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eröffnet.

4.3. Weitere denkbare Ermächtigungsgrundlagen

4.3.1. Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik

Für eine Stützung der Verordnung (GASP) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 auf handelspolitische Befugnisse der Europäischen Union im allgemeinen verbleibt kein Raum: Die Europäische Union verfügt zwar gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. e AEUV für den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik über eine ausschließliche Regelungszuständigkeit. Diese ist aber im Bereich der Sanktionen aufgrund des Bezuges zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Art. 215 AEUV besonders ausgestaltet.

4.3.2. Kompetenzen der Europäischen Union im Bereich der Medien

Eine für den Medienbereich originäre, auf Rechtsharmonisierung zielende Regelungskompetenz der Europäischen Union ist bislang nicht geschaffen worden.²⁶ Auch für den Bereich der Medien

25 Erwägungsgrund 4 des Beschlusses (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage der Ukraine destabilisieren.

26 Knodel, Anne Christine: Medien und Europa. Baden-Baden 2018, S. 114.

In diesem Zusammenhang sei nur auf die derzeitige Diskussion um mögliche Kompetenzen der Europäischen Union auf diesem Gebiet hingewiesen, da deren Darstellung im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen kann.

Einen Überblick gibt:

Cole, Mark D./Ukrow, Jörg/Etteldorf Christina: Zur Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten im Mediensektor. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung medienviel-faltsbezogener Maßnahmen im Auftrag der deutschen Länder. Saarbrücken, November 2020. Abrufbar unter: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienspolitik/EMR_Gutachten_Zur_Kompetenzverteilung_im_Mediensektor.pdf.

bedürfte es daher – dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung entsprechend – einer Zuständigkeitszuweisung durch die Mitgliedstaaten.

Art. 215 AEUV ist aber nicht auf Bereiche beschränkt, die der Regelungskompetenz der Europäischen Union unterliegen. Die fehlende Kompetenz der EU im Bereich der Medien schränkt damit nicht die Befugnisse des Rates der Europäischen Union im Rahmen der Sanktionsmaßnahmen gegenüber Medienunternehmern ein.

4.3.3. Verbot der Kriegspropaganda

Die Einschränkungen der Tätigkeit der Unternehmen könnte außerdem durch ein Verbot von Kriegspropaganda gestützt sein. Eine abschließende Bewertung kann in dem Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen.

4.3.3.1. Begriff

Der – naturgemäß unscharfe – Begriff der Kriegspropaganda umfasst bestimmte Äußerungen über Krieg als Verbrechen der Aggression im Sinne des Völkerrechts (Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta²⁷).²⁸ Diese sind durch bestimmte Charakteristika gekennzeichnet:

Diese Kommunikation ist stets auf eine gezielte Beeinflussung der Zielgruppen in ihren Ansichten wie auch Verhaltensweisen gerichtet. Sie basiert dabei auf den Weisungen einer Staatsführung zur gezielten politisch-strategischen Willensbildung der Öffentlichkeit. Auch erheben die Propagandisten den Anspruch der Verkündung der Wahrheit im Dienste der Gerechtigkeit, oftmals durch Untergrabung der von anderer Seite kommunizierten Positionen; dies geht häufig mit einer Unterdrückung inhaltlich abweichender Verlautbarungen im staatlichen Machtgebiet einher.

4.3.3.2. Subsumtion

In diesem Zusammenhang wäre über die Ausführungen in dieser Arbeit hinaus noch eingehender zu prüfen, ob eine Untersagung von Kriegspropaganda und dem damit einhergehenden Verbot für die Betreiber von „RT – Russia Today Germany“ und „Sputnik“, Inhalte aller Art „zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern“ (s. dazu 2. auf S. 4), aus Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta hergeleitet werden kann.

27 Charta der Vereinten Nationen vom 24. August 1945. Abrufbar unter: <https://unric.org/de/charta/>.

28 Baade, Björnstjern: Das Verbot der Kriegspropaganda im Recht der Europäischen Union, in: EuR 2020, 653 ff. [657].

Die Einstufung der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine als völkerrechtswidrige Aggression und Verstoß gegen Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta ist unstrittig.²⁹

Nach Studien³⁰, Berichten³¹ und der Einschätzung des Rates der Europäischen Union im Beschluss (GASP) 2022/351 vom 1. März 2022³² gibt es Indizien dafür, dass die Kommunikation der Unternehmen „RT – Russia Today Deutschland“ und „Sputnik“ als propagandistisch im vorstehend definierten Sinne einzustufen sein könnte. So geht der Rat der Europäischen Union in dem genannten Beschluss von einer „*systematischen internationalen Kampagne der Medienmanipulation*“ der Russischen Föderation unter der strategisch-politischen Zielsetzung der Rechtfertigung und Unterstützung der russischen Aggressionen gegen die Ukraine unter Einsatz verzerrter und manipulierter Fakten und der Destabilisierung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten aus.

4.3.3.3. Rechtsquellen

Quelle eines solchen Verbots könnte zum einen das Völkergewohnheitsrecht sein, an das die EU als internationale Organisation gebunden ist.

Zum anderen könnte dies aus der Wertbindung und Zielsetzung der Union resultieren: So haben alle 27 europäischen Mitgliedstaaten den Internationaler Pakt über bürgerliche und politische

29 Dazu beispielsweise:
Laskowski, Silke: Sanktion gegen den Angriffskrieg. In: GSZ-Sonderausgabe 2022, 25ff [25].

Schaller, Christian: Der Angriff auf die Ukraine im Lichte des Völkerrechts. In: NJW 2022, 832ff [833f].

Bock, Stefanie: Völkerrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs. In: UKuR 2022, 64ff [65].

30 Ramsay, Gordon/ Robertshaw, Sam: Weaponising news – RT, Sputnik and targeted disinformation. London 2019. Abrufbar unter: [weaponising-news.pdf \(kcl.ac.uk\)](https://www.kcl.ac.uk/law/newsroom/2019/09/12/weaponising-news); Kremeljournalismus für das Ausland. In: Reporter ohne Grenzen. Abrufbar unter: [1 \(reporter-ohne-grenzen.de\)](https://www.roer.de/2019/09/12/kremeljournalismus-fuer-das-ausland/); Spiegel: Maßnahmen gegen den russischen Staat - Verbreitung von RT und Sputnik ist in der EU ab sofort verboten. Beitrag 02.03.2022. Abrufbar unter: [Ukraine-Krieg: Verbreitung von RT und Sputnik ist in der EU ab sofort verboten - DER SPIEGEL](https://www.spiegel.de/politik/ausland/ukraine-krieg-verbreitung-von-rt-und-sputnik-ist-in-der-eu-ab-sofort-verboten-der-spiegel-a-12345678.html).

31 Eickemeier, Dominik/ Brodersen, Carsten; in: AfP 2022, 119f [119]; Deutschlandfunk: EU-Verbot von RT und Sputnik – „Wir erleben einen Informationskrieg“, Beitrag 03.03.2022, S. 1. Abrufbar unter: [EU-Verbot von RT und Sputnik - "Wir erleben einen Informationskrieg" | deutschlandfunk.de](https://www.deutschlandfunk.de/eu-verbot-von-rt-und-sputnik-wir-erleben-einen-informationskrieg-12345678.html).

32 Beschluss (GASP) 2022/351 des Rates der Europäischen Union vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Abrufbar unter: [EUR-Lex - 32022D0351 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022D0351-01).

Rechte (UN-Zivilpakt)³³ unterzeichnet, der in Art. 20 Abs. 1 zum Erlass eines gesetzlichen Verbots von Kriegspropaganda verpflichtet.³⁴

Die darin enthaltene Wertung gegen national, rassistisch oder religiös motivierten Hass oder Gewalt findet sich mittelbar auch im Bekenntnis des Art. 2 EUV zur Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte wieder.

Dieses Bekenntnis und die Förderung des Friedens und dieser Werte sind laut Art. 3 EUV die leitende Ziel- und Zweckbestimmungen der Europäischen Union. Mit der Verpflichtung zur Wahrung dieser Werte im Rahmen einer kohärenten Außenpolitik in Art. 21 Abs. 3 EUV wird diese Wertebindung auch in die externe Dimension des Handelns der EU übertragen.³⁵ Auch die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die gemeinsame Handelspolitik unterliegen damit den Grundsätzen und Zielen des Art. 21 EUV.

5. EU-Verordnungen und Grundrechte – Prüfungsmaßstab

Verordnungen des Europäischen Rates und/oder des Europäischen Parlaments gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Prüfungsmaßstab ist nicht das Grundgesetz, sondern die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

5.1. Unmittelbare Wirkung von EU-Verordnungen

Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten, ohne dass die Mitgliedstaaten einen selbstständigen Umsetzungsakt hierfür erlassen müssen. Daher können sie bei hinreichender Bestimmtheit mit ihrem Inkrafttreten Rechtssubjekten Rechte verleihen und Pflichten auferlegen.³⁶

Verordnungsgeber sind Rat und Parlament gemeinsam oder jeweils das eine Gesetzgebungsorgan mit Beteiligung des anderen (Art. 289 Abs. 1, Abs. 2 AEUV). Gekennzeichnet ist eine Verordnung dabei durch ihre allgemeine Geltung und Verbindlichkeit in all ihren Teilen (Art. 288 Abs. 2 AEUV).³⁷

33 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. BGBl. 1973 II S. 1533, 1534. Abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl273s1533.pdf#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl273s1533.pdf%27%5D_1652721641962.

34 Baade, Björnstjern: Das Verbot der Kriegspropaganda im Recht der Europäischen Union. In: EuR 2020, 653ff [658f].

35 Hobe, Stephan/Fremuth, Miachel Lysander: Europarecht. München, 10. Auflage 2020, § 13 Rn. 13.

36 Calliess/Ruffert: EUV/AEUV. München 2022. AEUV, Art. 288 Rn 21.

37 Hobe, Stephan/Fremuth, Miachel Lysander: Europarecht. München, 10. Auflage 2020, § 13 Rn. 23.

5.2. Vermutung der Gültigkeit von EU-Verordnungen

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gilt für die Rechtsakte der Unionsorgane – somit auch für Verordnungen – die Vermutung der Gültigkeit. Der EuGH hat hierzu festgestellt, „*dass für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit spricht und sie daher selbst dann, wenn sie fehlerhaft sind, Rechtswirkungen entfalten, solange sie nicht aufgehoben oder zurückgenommen werden*“³⁸.

Eine Ausnahme davon besteht bei Rechtsakten, die offenkundig mit besonders schweren Fehlern behaftet sind, die für jedermann unmittelbar erkennbar sind. Für diese gilt die Gültigkeitsvermutung nicht mehr. Solche Rechtsakte können von der Unionsrechtsordnung nicht hingenommen werden und haben keine – nicht einmal vorläufige – Rechtswirkung. Sie sind also rechtlich nicht existent.

Diese Ausnahme dient dem Ausgleich zwischen dem Erfordernis der „*Stabilität der Rechtsbeziehungen und der Wahrung der Rechtmäßigkeit*“³⁹, dem eine Rechtsordnung genügen muss.⁴⁰

Die Parteien können im Laufe eines Verfahrens ohne Bindung an Fristen vor dem EuGH die „Rüge der Inexistenz“ erheben, auch wenn diese von Amts wegen zu prüfen ist. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass der vorliegende Rechtsakt besonders schwere und offensichtliche Fehler aufweist, stellt das Gericht die Inexistenz des Rechtsakts fest.⁴¹

Die Feststellung der Inexistenz muss jedoch nicht zwangsläufig durch den EuGH erfolgen. Das Merkmal der Offenkundigkeit setzt voraus, dass für jeden objektiven Betrachter zweifelsfrei und offenkundig ersichtliche Fehler besonderer Schwere vorliegen, so dass nicht auf den Bestand des Rechtsakts vertraut werden darf.⁴²

Ein solcher besonders schwerwiegender und offenkundiger Fehler ist in diesem Fall nicht ersichtlich.

5.3. Verwerfungsmonopol des EuGH

Für die Prüfung der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der Union besitzt der EuGH gem. Art. 19 Abs. 1 S. 2, Art. 263, 267 AEUV das alleinige Auslegungs- und Verwerfungsmonopol. Dabei kann die Gültigkeit von Unionsrechtsakten durch zwei verschiedene Verfahren über-

38 EuGH, Urteil vom 29. Juni 1993 – C-137/92 – Rn. 48. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A61992CJ0137>.

39 EuGH, Urteil vom 29. Juni 1993 – C-137/92 – Rn. 49. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A61992CJ0137>.

40 Herdegen, Matthias: Europarecht. München 2022. § 8 Rn. 97 ff.

41 Generalanwalt beim EuGH: Schlussanträge vom 29. Juni 1993 - C-137/92 – Kommission / BASF U.A.

42 EuGH, Urteil vom Juli 2007 - C-255/05. Sammlung der Rechtsprechung 2007 I-05767.

prüft werden. Einerseits kann eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV erhoben werden, andererseits können nationale Gerichte im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV die Gültigkeit eines Unionsrechtsakts durch den EuGH klären lassen, wenn es für den Erlass eines Urteils der nationalen Gerichte erforderlich ist.⁴³

5.4. Vorrang des europäischen Rechts auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht

Im Rahmen der möglichen Verfahren wird ein Verstoß gegen nationales (Verfassungs-)Recht der Mitgliedstaaten nicht geprüft. Der EuGH hat im Urteil Costa/ENEL festgestellt und im Rahmen weiterer Rechtsprechung immer wieder bestätigt, dass das Europarecht gegenüber allen Normen des nationalen Rechts – somit auch gegenüber dem Verfassungsrecht – einen absoluten Vorrang genießt. Grund dafür ist die Sicherstellung einer einheitlichen Geltung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten.⁴⁴

Dieser Auffassung hat sich auch das BVerfG angeschlossen:

„Solange die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften generell gewährleisten, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich zu achten ist, zumal den Wesensgehalt der Grundrechte generell verbürgt, wird das Bundesverfassungsgericht seine Gerichtsbarkeit über die Anwendbarkeit von abgeleitetem Gemeinschaftsrecht, das als Rechtsgrundlage für ein Verhalten deutscher Gerichte und Behörden im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird, nicht mehr ausüben und dieses Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes überprüfen.“⁴⁵

Sowohl das Verfahren der Verfassungsbeschwerde, als auch das der konkreten Normenkontrolle seien daher unzulässig.⁴⁶

Das BVerfG gibt seine Überprüfungscompetenz jedoch nicht auf, sondern nimmt seine Kompetenz in Anbetracht des seinerseits als angemessen qualifizierten Grundrechtsschutzes in der Union bis auf weiteres zurück.⁴⁷

43 Pechstein, Matthias/Kubicki, Philipp: Gültigkeitskontrolle und Bestandskraft von EG-Rechtsakten. In , NJW 2005, 1825 ff.

44 Grabitz/Hilf/Nettesheim: Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV. AEUV. München 2022. Art. 1, Rn. 77 f.

45 BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 2000 – 2 BvL 1/97 – Solange II – Bananenmarkt –, Rn. 59.

46 BVerfG, Beschluss vom 7. Juni 2000 – 2 BvL 1/97 – Solange II – Bananenmarkt –, Rn. 59 mwN.

47 Herdegen, Matthias: Europarecht. München 2022. § 10 Rn. 41

5.5. Prüfungsmaßstab – Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Primärrecht der EU und daher Maßstab für die Prüfung der Gültigkeit des Sekundärrechts der Union und des Handelns der Mitgliedstaaten.⁴⁸

Auch bei Maßnahmen nach Art. 215 AEUV besteht gem. Art. 51 Abs. 1 GRCh⁴⁹ eine Bindung an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Bei den Grundrechten des Unionsrechts handelt es sich um primäres Unionsrecht. Gem. Art. 6 Abs. 1 S.1 EUV werden die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, wie sie in der Charta der Grundrechte enthalten sind, von der Union anerkannt. Diese sind unmittelbar geltendes Recht und unmittelbar anwendbar. Sie bedürfen somit keiner Konkretisierung oder Umsetzung durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten, um unmittelbar von Behörden und Gerichten angewandt und von den Grundrechtsträgern als Anspruchsgrundlage herangezogen werden zu können.⁵⁰

Die Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze verpflichten die Union bei allen ihren Handlungen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, soweit sie Unionsrecht durchführen bzw. anwenden.⁵¹

48 Europäisches Parlament: Kurzdarstellungen so Europäischen Union. Achtung der Grundrechte.in der Europäischen Union. Brüssel 2018, S. 3. Abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/PERI/2017/600415/IPOL_PERI\(2017\)600415_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/PERI/2017/600415/IPOL_PERI(2017)600415_DE.pdf).

49 Art. 51 GRCh: Anwendungsbereich

- (1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
- (2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

50 Jarass: Charta der Grundrechte der EU. 4. Auflage 2021. Einleitung: Grundlagen und Bedeutung der Grundrechte, Rn. 9.

51 Jarass: Charta der Grundrechte der EU. 4. Auflage 2021. Einleitung: Grundlagen und Bedeutung der Grundrechte, Rn. 34.

6. Verfassungsmäßigkeit der Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

Die „Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“, muss an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gemessen werden.

6.1. Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Die Betreiber von „RT – Russia Today Deutschland“ und „Sputnik“ unterfallen nach den hier vorliegenden Informationen nicht dem Schutz der freien Meinungsäußerung sowie der Informationsfreiheit und der Freiheit der Medien nach Art. 11 GRCh.⁵²

6.1.1. Grundrechtsfähigkeit

Der Schutzbereich der Medienfreiheit in Art. 11 Abs. 2 GRCh ist grundsätzlich für natürliche Personen und juristische Personen eröffnet. Darunter fallen nicht staatlich kontrollierte juristische Personen des Privatrechts,⁵³ aber auch staatsferne juristische Personen des öffentlichen Rechts wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.⁵⁴

Juristische Personen, „die öffentlich-rechtliche Befugnisse („governmental powers“) ausüben oder unter staatlicher Kontrolle stehen,⁵⁵ genießen nicht das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung. Entscheidend sind dafür „der rechtliche Status und die rechtliche Stellung, das Wesen der ausgeübten Tätigkeit und ihr Kontext, sowie der Grad an Unabhängigkeit von staatlichen Instanzen und Behörden“⁵⁶.

52 Art. 11 GRCh: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

53 Mensching in: Karpenstein/Mayer: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK. 3. Auflage 2022. EMRK Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung, Rn. 5.

54 Thiele in Pechstein/Nowak/Häde: Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUUV. 1. Aufl. 2017. Art. 11 GRCh, Rn. 8.

55 Mensching in: Karpenstein/Mayer: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK. 3. Auflage 2022. EMRK Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung, Rn. 6.

56 Mensching in: Karpenstein/Mayer: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK. 3. Auflage 2022. EMRK Art. 10 Freiheit der Meinungsäußerung, Rn. 6 mit Bezugnahme auf EGMR 23. 9. 2003 – 53984/00 Rn. 26 – Radio France.

6.1.2. Staatsnähe der Betreiber von „RT – Russia Today Deutschland“ und „Sputnik“

Nach den hier vorliegenden Informationen (s. 4.3.3.2. auf S. 11 f., dort insbesondere die Fußnoten 30 und 31 sowie der Einschätzung des Europäischen Rates in der Begründung der Verordnung (EU) 2022/350

„Die Russische Föderation hat eine systematische internationale Kampagne der Medienmanipulation und Verfälschung von Fakten unternommen, um ihre Strategie der Destabilisierung ihrer Nachbarländer und der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu intensivieren. Insbesondere richtete sich die Propaganda wiederholt und nachdrücklich gegen europäische politische Parteien, insbesondere während der Wahlen, sowie gegen die Zivilgesellschaft, Asylsuchende, russische ethnische Minderheiten, geschlechtliche Minderheiten und das Funktionieren demokratischer Institutionen in der Union und ihren Mitgliedstaaten. Um ihre Aggressionen gegen die Ukraine zu rechtfertigen und zu unterstützen, betreibt die Russische Föderation kontinuierliche und konzertierte Propagandaaktionen, die sich gegen die Zivilgesellschaft der Union und ihrer Nachbarländer richten und die Fakten drastisch verzerren und manipulieren. Diese Propagandaaktionen wurden über eine Reihe von Medien unter ständiger direkter oder indirekter Kontrolle der Führung der Russischen Föderation verbreitet. Solche Maßnahmen stellen eine erhebliche und unmittelbare Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Union dar. Diese Medien spielen eine maßgebliche Rolle, um die Aggressionen gegen die Ukraine mit Nachdruck voranzutreiben und zu unterstützen und die Nachbarländer der Ukraine zu destabilisieren.“

besteht eine den Schutzbereich des Grundrechts ausschließende Staatsnähe der Betreiber von „RT – Russia Today Deutschland“ und „Sputnik“.

6.2. Art. 11 GRCh: Informationsfreiheit

Eine Einschränkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit der Betreiber der beiden Unternehmen ist – unabhängig von der Grundrechtsfähigkeit – nicht gegeben:

In der Begründung zu der Verordnung (EU) 2022/350 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass *„diese Maßnahmen diese Medien und ihr Personal nicht daran“* hinderten, *„andere Tätigkeiten als Sendetätigkeiten in der Union auszuführen, wie Recherche und Interviews.“*

7. Fazit

Die „Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ ist formal rechtmäßig ergangen.

Die Einschränkungen für die Betreiber sind an der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und nicht am Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland zu messen.

Nach den hier vorliegenden Informationen besteht zwischen den Betreibern von „RT – Russia Today Deutschland“ und „Sputnik“ eine deren Grundrechtsfähigkeit ausschließende Nähe zur Russischen Föderation.

Abschließend sei noch hingewiesen auf ein Verfahren von RT France gegen die von der EU erlassenen Einschränkungen, das seit dem 9. März 2022 vor dem EuGH (Rs. T-125/22) anhängig ist.⁵⁷

57 Schmahl, Stefanie: Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine. In: NJW 2022, 969 ff [973].